



# **Gesang- und Musikverein** **"Volkschor" 1846 e.V.** **Lamsheim**

*Mitglied im Deutschen Chorverband e.V. und im  
Landesmusikverband Rheinland-Pfalz*

---

## Vereinssatzung

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Zweck
- § 2 Bundesorganisation
- § 3 Mitglieder
- § 4 Erwerbung der Mitgliedschaft
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 5a Persönlichkeitsrechte, Datenschutz
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Verwendung der Mittel
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Arbeitsgebiete des Vorstandes
- § 11 Die musikalischen Leiter
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 14 Rechnungsprüfer
- § 15 Berichterstattung und Entlastung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Geschäftsjahr
- § 18 Auflösung des Vereins
- § 19 Satzungsänderung
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der Verein, 1970 aus dem Männergesangsverein "Volkschor" Lamsheim und dem Musikverein 1919 Lamsheim gegründet, führt den Namen: Gesang- und Musikverein "Volkschor" 1846 e.V. Lamsheim.

Die Jahreszahl bedeutet das Gründungsjahr des ersten Gesangsvereins in Lamsheim, der im Volkschor aufging.

Der Verein hat seinen Sitz in Lamsheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

- (2) Der Verein, bestehend aus Gesang- und Musikabteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Veredelung und Ausbreitung des Deutschen Chorgesangs und der Musik, sowie der Liebe zur Heimat.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Probenarbeit, Konzerte und Liederabende des Orchesters und des Chors. Chor und Orchester unterstützen sich gegenseitig.
- (4) Der Verein führt mit Chor und Orchester Umzüge durch.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

## **§ 2 BUNDESORGANISATION**

- (1) Die Gesangsabteilung ist Mitglied im Chorverband der Pfalz e.V., mit Sitz in Essingen, der wiederum Mitglied des Deutschen Chorverbandes mit Sitz in Köln ist.
- (2) Die Musikabteilung ist Mitglied im Kreismusikverband Rhein-Pfalz der wiederum Mitglied im Landesmusikverband Rheinland-Pfalz ist.

## **§ 3 MITGLIEDER**

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

1. Aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

## **§ 4 ERWERBUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Aktives Mitglied kann werden, wer Lust und Liebe zu Gesang und zur Musik hat. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilung, nachdem der Aufnahme= suchende schriftlich oder mündlich einen Antrag an den Vorstand gestellt hat.

(2) Förderndes Mitglied kann eine Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv zu sein. Über ihre Aufnahme gilt das unter (1) Gesagte.

(3) Ehrenmitglied wird ein Mitglied nach Vollendung des 70ten Lebensjahres. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestmitgliedschaft von 20 Jahren. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Weiterhin kann eine Person Ehrenmitglied werden, wenn sie sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 5 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden bzw. an den Sitzungen teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsstunden zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dienlich ist.

(2) Die passiven Mitglieder fördern die Ziele des Vereins gemäß §1 dieser Satzung.

## § 5 a PERSÖNLICHKEITSRECHTE, DATENSCHUTZ

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Vorstandsmitglieder des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied auf Verbandsebene

*bei Bundesverband Deutscher Musikverbände, Landesmusikverband Rheinland-Pfalz, Kreismusikverband Rhein-Pfalz;*

*Deutscher Chorverband, Chorverband der Pfalz, Kreischorverband Nordpfalz, im Kreischorverband Nordpfalz – Isenachgruppe Frankenthal*

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die o. a. Verbände im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein im Rahmen der gültigen Beschlüsse des Vereins.

3. Der Verein informiert über Print- und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage [gmv-lamsheim.de](http://gmv-lamsheim.de) regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt unverzüglich den *Bundesverband Deutscher Musikverbände, Landesmusikverband Rheinland-Pfalz, Kreismusikverband Rhein-Pfalz; Deutscher Chorverband, Chorverband der Pfalz, Kreischorverband Nordpfalz, im Kreischorverband Nordpfalz – Isenachgruppe Frankenthal* von dem Widerspruch des Mitglieds.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Veranstaltungen am schwarzen Brett des Vereins im Vereinsheim und in seinen Vereinsnachrichten sowie auf seiner Homepage [www.gmv-lamsheim.de](http://www.gmv-lamsheim.de) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit

gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett in seinen Vereinsnachrichten sowie auf der Homepage des

Vereins.

5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

6. Mit der Verarbeitung der automatisierten (auch manuellen) Verarbeitung von personenbezogenen Daten dürfen nicht mehr als neun Personen im Verein befasst sein

## **§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**

**(1)** Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

**(2)** Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung zum Ende eines Kalenderjahres an den Vorstand erfolgen.

**(3)** Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, (vgl. § 7 der Satzung) trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, erfolgt der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und bindend.

**(4)** Aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsstunden bzw. den Sitzungen fernbleiben, werden im darauffolgenden Jahr als förderndes Mitglied weitergeführt.

## **§ 7 MITGLIEDSBEITRAG**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bzw. einer Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung festgesetzt und erhoben werden. Sie müssen der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.) als Gesamtschuldner zu haftendem Verein ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge und Gebühren im Wege des per SEPA-Basis-Lastschrift zu erheben.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird vom 01.03. bis zum 31.03. eines jeden Jahres im Voraus eingezogen, bei Neumitgliedern vom 01.11. bis 30.11. des laufenden Jahres. Eine SEPA Lastschrift-Mandatsvollmacht (SEPA-Basis Lastschriftvollmacht) ist vorzulegen. Die Mandatsreferenz-Nummer der einzelnen Mitglieder ist gleichzeitig die Mitglieds-Nummer. Der Verein hat die Gläubiger-Identifikationsnummer DE68ZZZ00000117764 von der Deutschen Bundesbank erhalten.

Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Beitrag erlassen oder ermäßigen. Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Stellung des Aufnahmeantrags folgt. Der Jahresbeitrag neuer Mitglieder wird im ersten Mitgliedsjahr anteilig erhoben.

## § 8 VERWENDUNG DER MITTEL

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch beim Ausscheiden aus dem Verein, nichts aus dem Vereinsvermögen.

(2) Übungsleiter können eine Vergütung erhalten.  
Für Besorgungen oder Personenbeförderung mit privatem Kraftfahrzeug kann eine Kostenerstattung gewährt werden.

(3) Vorstandsmitgliedern kann für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung „Ehrenamtszuschale“ gezahlt werden. Die Zuschale darf den nach den steuerlich anerkannten Vorschriften festgelegten Jahresbetrag, derzeit 500,00 Euro nicht überschreiten. Bei Erhöhung der Anerkennungsgrenze „Ehrenamtszuschale“ durch den Gesetzgeber, kann die Vergütung bis zur maßgeblichen Grenze angehoben werden. Sie soll in der zweiten Jahreshälfte bis 30.09. jeden Jahres gezahlt werden. Über einen Vorstandsbeschluss, zur Zahlung einer „Ehrenamtszuschale“ ist der Mitgliederversammlung bei der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Darüber hinaus können notwendig entstandene und durch eine Reiskostenabrechnung nachgewiesene Reiskosten (Fahrkosten, Reisenebenkosten, Übernachtungskosten, Taxigebühren, Telefonkosten) in Höhe der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 9 DER VORSTAND

(1) Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Jahreshauptversammlung einen Vorstand und Beirat auf die Dauer von 3 Jahren.

### Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden des Vereins  
dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins  
dem Kassierer  
dem Schriftführer  
dem Abteilungsleiter der Gesangabteilung  
dem Abteilungsleiter der Musikabteilung  
dem Jugendleiter

### Der Beirat, der den Vorstand unterstützt, besteht aus:

dem stellvertretenden Kassierer  
dem stellvertretenden Schriftführer  
dem stellvertretenden Abteilungsleiter der Gesangsabteilung  
dem stellvertretenden Abteilungsleiter der Musikabteilung  
dem stellvertretenden Jugendleiter  
dem Verantwortlichen für Datenschutz

dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit;  
dem Webmaster-Internet  
dem Archivar  
bis zu 8 Beisitzern.

**(2)** Der Vorstand fasst die Beschlüsse.

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter entweder der Vorsitzende des Vereins oder der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Vertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 300,00 € bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Davon ausgenommen sind Wareneinkäufe für den Wirtschaftsbetrieb.

## **§10 ARBEITSGEBIETE DES VORSTANDES**

**(1)** Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung.

Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was dem Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

**(2)** Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§11 DIE MUSIKALISCHEN LEITER/INNEN**

**(1)** Chorleiter /innen und Dirigenten/innen der Gesang- und Musikabteilung werden von der jeweiligen Abteilung gewählt.

**(2)** Chorleiter/in und Dirigent/in sollen möglichst in allen Sitzungen beratend zugegen sein.

**(3)** Chorleiter/in und Dirigenten/in sind für die musikalische Arbeit in Chor und Orchester verantwortlich.

## **§12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**(1)** Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Hierzu sind die Mitglieder im Nachrichtenblatt der Gemeinde Lamsheim bzw. in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ" 14 Tage vorher einzuladen.

**(2)** Nach Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt wie (1).

**(3)** Die einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Auflösung des Vereins (§18) und

Satzungsänderungen (§19), werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied über 15 Jahre.

**(4)** Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

**(5)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das sowohl vom Protokollführer als auch vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und der übrigen Vorstands- und Beiratsmitglieder.
2. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern.
3. Die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder.
4. Die Ernennung von außerordentlichen Ehrenmitgliedern.
5. Die Erledigung der gestellten Anträge.
6. Die Angelegenheiten, die der Vorstand nicht selbst entscheiden will und der Versammlung vorlegen kann.

## **§14 RECHNUNGSPRÜFER**

(1) Die Arbeit der Rechnungsprüfer/innen erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen haben keine Stimme im Vorstand.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen werden jährlich gewählt.

## **§15 BERICHTERSTATTUNG UND ENTLASTUNG**

(1) Der/die Vorsitzende erstattet in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht, der/die Kassier/in einen Bericht über die wirtschaftliche und ideelle Kassenlage, der/die Abteilungsleiter/innen der Abteilungen, Berichte über die Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das kommende Jahr.

(2) Dem Vorstand wird nach dem Bericht der Rechnungsprüfer/innen Entlastung für das abgelaufene Geschäftsjahr erteilt.

## **§16 TAGESORDNUNG**

(1) Der Vorstand stellt eine Tagesordnung für die Abwicklung der Mitgliederversammlung auf, die den Ablauf der Versammlung bestimmt.

(2) Die Tagesordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

## **§17 GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

(2) Wenn der Verein aus weniger als 7 Mitgliedern besteht, löst er sich auf.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lamsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Zwecke sollen der Förderung der Kunst und Volksbildung innerhalb der Gemeinde Lamsheim dienen.

## **§19 SATZUNGSÄNDERUNG**

Änderungen dieser Satzung können nur in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 20 GLEICHSTELLUNGSKLAUSEL**

Die in dieser Satzung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Personen gleich welchen Geschlechtes in gleicher Weise.

## **§ 21 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

(1) Die Satzung hat die Mitgliederversammlung vom 17. Juni 1970 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten.

(2) Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 17. Januar 1982, 26. Januar 1989, 2. Februar 1992, 5. März 1993, 29. März 1996, 20. März 1998, 19. März 2004, 23. März 2007, 08. März 2010, 01. März 2013 beschlossen und auf die heutige Form am 29. März 2019 geändert. Sie tritt mit Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

67245 Lamsheim, den 29. März 2019